



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

Beschlussprotokoll

der Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

ZUR

2. Tagung
vom 20. bis 21. März 2009
in Wittenberg



Tagesordnung der 2. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. bis 21. März 2009

1. Formalitäten
 - 1.1. Eröffnung der Synode
 - 1.2. Begrüßung der Gäste
 - 1.3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.4. Legitimationsbericht und Synodalversprechen
 - 1.5. Feststellung der Tagesordnung

2. Geschäftsordnung der Landessynode

3. Wahl einer Landesbischöfin oder eines Landesbischofs für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

4. Wahl der stellvertretenden Mitglieder in die EKD-Synode

5. Wahl der Mitglieder des Finanzausgleichsausschusses gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 2 Finanzgesetz EKM

6. Erarbeitung eines gemeinsamen Finanzsystems der EKM – hier: zustimmende Kenntnisnahme des Beschlusses des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2009

7. Anträge
 - 7.1. Aufruf der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Wahlbeteiligung im Rahmen der Kampagne „1989-2009 | Gesegnete Unruhe“ - Antrag des Kreiskirchenrates Jena vom 25. Februar 2009
 - 7.2. Rechtsextremismus - Antrag des Kreiskirchenrates Mühlhausen

8. Eingaben

9. Fragestunde

10. Verschiedenes

Drucksachenübersicht der 2. Tagung der I. Landessynode vom 20.-21.03.2009

- 2/1 Geschäftsordnung für die Landessynode der EKM

- 6/1 Erarbeitung eines gemeinsamen Finanzsystems der EKM – Vorlage des Landeskirchenrates

- 6/2 Beschluss des Landeskirchenrates vom 21.02.2009 zur Erarbeitung eines gemeinsamen Finanzsystems der EKM
6/3 Einbringung der Vorlage des Landeskirchenrates durch OKR Große
-

- 7/1 Beschluss der Landessynode zu „Kirche und politische Parteien“
7.1/1 Antrag des Kreiskirchenrates Jena: Aufruf zur Wahlbeteiligung im Rahmen der Kampagne
„1989-2009 | Gesegnete Unruhe“
7.1./2 Beschluss der Landessynode: Aufruf zur Wahlbeteiligung im Rahmen der Kampagne „1989-2009 | Gesegnete Unruhe“
-

Beschlüsse zu TOP 1:

Regularien

- 1.1. Eröffnung der Synode
 - 1.2. Begrüßung der Gäste
 - 1.3. Bericht über die Vorprüfung der Rechtmäßigkeit der Wahlen zur Synode
 - 1.5. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.6. Beschluss über die Legitimation der Synodalen
 - 1.7. Feststellung der Tagesordnung
-

Präses von Marschall stellt die Beschlussfähigkeit fest.
Die Landessynode beschließt einstimmig den Bericht über die Legitimationsprüfung.
Die Tagesordnung wird als verbindlich festgestellt.

Beschluss zu TOP 2:

Geschäftsordnung der Landessynode

Beschlussdrucksache 2/1 B

Die Landessynode hat am 21. März 2009 die Geschäftsordnung für die Landessynode mehrheitlich bei zwei Enthaltungen beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird:

Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (GO.LS)

Vom 21. März 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat sich aufgrund von

Artikel 60

Absatz 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008
(ABI. EKM

S. 183) die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Vorbereitung und Einberufung der Landessynode
- § 2 Legitimationsprüfung
- § 3 Eröffnung der Tagung und Verpflichtung der Mitglieder
- § 4 Präsidium
- § 5 Teilnahmepflicht
- § 6 Jugenddelegierte
- § 7 Beratende Teilnahme, Gäste
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Verhandlungsgegenstände
- § 11 Lesung und Verkündung von Kirchengesetzen
- § 12 Sonstige Vorlagen
- § 13 Anträge von Kreissynoden und von Mitgliedern der Landessynode
- § 14 Anträge während der Synodaltagung
- § 15 Unwirksame Anträge
- § 16 Eingaben
- § 17 Beschwerden von Gemeindegliederkirchenräten
- § 18 Redeordnung
- § 19 Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung
- § 20 Wahlen
- § 21 Abstimmungen
- § 22 Fragestunde
- § 23 Hausrecht
- § 24 Verhandlungsniederschriften
- § 25 Bildung von Ausschüssen
- § 26 Zusammensetzung der Ausschüsse
- § 27 Arbeitsweise der Ausschüsse
- § 28 Ständige Ausschüsse
- § 29 Einbringung der Ergebnisse in die Landessynode
- § 30 Beschlussfähigkeit der Ausschüsse
- § 31 Kostenerstattung
- § 32 Geschäftsstelle
- § 33 Sprachregelung
- § 34 Änderungen und Auslegung der Geschäftsordnung
- § 35 Schlussbestimmungen

§ 1

Vorbereitung und Einberufung der Landessynode

- (1) Die Landessynode tritt in der Regel zweimal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder auf Verlangen des Landeskirchenrates zusammen.
- (2) Der Landeskirchenrat bestimmt Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer der Tagung der Landessynode. Zu ihrer ersten Tagung wird die Landessynode vom Landesbischof einberufen, im Übrigen vom Präsidium.
- (3) Das Präsidium bereitet im Zusammenwirken mit dem Landeskirchenrat die Tagungen der Landessynode vor und wacht über die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode.
- (4) Die schriftliche Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den Synodalen und nachrichtlich den Stellvertretern drei Wochen vor Beginn der Tagung zugegangen sein. Die Unterlagen zu den in der Tagesordnung aufgeführten Gesetzen und Gesetzesänderungen sind den Synodalen in der Regel mindestens drei Wochen vor Beginn der Tagung zuzusenden. Alle weiteren Unterlagen sollen den Synodalen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung zugeleitet werden.

§ 2

Legitimationsprüfung

- (1) Die Landessynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.
- (2) Das Landeskirchenamt sichtet die Wahlunterlagen und erstattet der Landessynode bei ihrer ersten Sitzung über seine Prüfung Bericht. Aufgrund des Prüfungsberichtes beschließt die Landessynode mit einfacher Stimmenmehrheit über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur endgültigen Entscheidung gelten die erschienenen Synodalen als vorläufig legitimiert.
- (3) Stellt sich die Frage der Legitimation von Mitgliedern vor weiteren Tagungen, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 3

Eröffnung der Tagung und Verpflichtung der Mitglieder

- (1) Die erste Tagung der Landessynode wird mit einem Gottesdienst eröffnet. In ihm werden die Mitglieder der Landessynode vom Landesbischof verpflichtet.

Sie werden gefragt:

„Wollt ihr euren Auftrag als Synodale im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?“

Sie antworten:

„Ja mit Gottes Hilfe.“

(2) Später eintretende Synodale geben das Synodalversprechen in der ersten Sitzung, zu der sie erschienen sind, gegenüber dem Präses ab.

(3) Die Verweigerung des Synodalversprechens zieht den Verlust der Mitgliedschaft in der Landessynode nach sich.

§ 4 Präsidium

(1) Die Landessynode wählt auf ihrer ersten Tagung in geheimer Abstimmung unter der Leitung des Landesbischofs den Präses, zwei Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. Synodale nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 der Verfassung sind nicht wählbar. Für das Wahlverfahren gilt § 4 Absatz 3 und 4 Synodenwahlgesetz entsprechend.¹

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer der Amtsperiode der Landessynode gewählt und bleiben bis zum Zusammentreten der neuen Landessynode im Amt.

(3) Ersatzwahlen während der Amtsperiode erfolgen nach den gleichen Grundsätzen.

(4) Das Präsidium sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Synodaltagung.

(5) Der Präses leitet die Verhandlungen der Landessynode und vertritt diese nach außen. Der Präses und die Stellvertreter können sich in der Leitung der Sitzung abwechseln.

¹ § 4 Absatz 3 und 4 Synodenwahlgesetz

(3) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Stimmen auf sich vereinigt, die mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entspricht.

(4) Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden; Stimmenthaltung ist zulässig. Kommt nicht für so viele Kandidaten, wie zu wählen sind, die erforderliche Mehrheit zustande, so findet unter den nichtgewählten Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt; Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Vor jedem weiteren Wahlgang scheidet derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt.

§ 5 Teilnahmepflicht

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an jeder Tagung der Landessynode teilzunehmen.
- (2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so hat es dies dem Präses über die Geschäftsstelle unverzüglich und, sofern ein Stellvertreter vorhanden ist, auch diesem mitzuteilen. Der Präses lädt, soweit dies möglich ist, den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds ein.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

§ 6 Jugenddelegierte

- (1) Die Jugenddelegierten (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung) bestimmen zu Beginn der Legislaturperiode, wer von ihnen nach Artikel 57 Absatz 2 1. Halbsatz der Verfassung das Stimmrecht ausübt. Von den übrigen Jugenddelegierten wird jedem stimmberechtigten Jugenddelegierten jeweils ein erster und ein zweiter Stellvertreter zugeordnet, die bei Verhinderung des stimmberechtigten Jugenddelegierten in dieser Reihenfolge in das Stimmrecht eintreten.
- (2) Die Jugenddelegierten teilen dem Präsidium die Festlegungen nach Absatz 1 spätestens zwei Wochen vor Beginn der konstituierenden Sitzung der Landessynode mit.
- (3) Die Teilnahme- und Mitteilungspflichten des § 5 gelten für die Jugenddelegierten entsprechend.

§ 7 Beratende Teilnahme, Gäste

- (1) An den Verhandlungen der Landessynode nehmen mit Rede- und Antragsrecht teil:
1. die weiteren Regionalbischöfe und die Dezenten des Landeskirchenamtes (Artikel 57 Absatz 4 der Verfassung),
 2. die Jugenddelegierten, die nicht das Stimmrecht ausüben (Artikel 57 Absatz 2 2. Halbsatz der Verfassung).
- Sie haben alle Rechte eines Synodalen außer dem Stimmrecht; § 6 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. An den Wahlen des Landesbischofs, der Regionalbischöfe, des Präsidenten und der Dezenten (Artikel 55 Absatz 7 Nummer 7 Buchstabe a) und b) der Verfassung) nehmen die weiteren Regionalbischöfe und Dezenten stimmberechtigt teil.

(2) Darüber hinaus nehmen Referatsleiter des Landeskirchenamtes und kirchliche Beauftragte, die vom Landeskirchenrat bestimmt werden, beratend an den Verhandlungen der Landessynode teil. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung können Referatsleiter mit der Einbringung von Vorlagen beauftragt werden.

(3) Zu den Tagungen der Landessynode werden Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie gegebenenfalls weitere Gäste eingeladen. Das Präsidium kann ihnen das Wort erteilen.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich, soweit die Landessynode die Öffentlichkeit nicht für einzelne Verhandlungsgegenstände ausschließt. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt und beschlossen.

(2) Beratern nach § 7 Absatz 2 kann die Teilnahme an der nicht öffentlichen Verhandlung gestattet werden.

(3) Über Inhalt und Verlauf der Beratung in nicht öffentlicher Verhandlung haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu wahren, soweit die Landessynode nichts anderes beschließt. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Landessynode fort.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Das Präsidium stellt zu Beginn der Tagung die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

(2) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind (Artikel 60 Absatz 2 der Verfassung).

§ 10 Verhandlungsgegenstände

(1) Gegenstand der Verhandlungen der Landessynode bilden:

1. Vorlagen für Kirchengesetze (§ 11),

2. sonstige Vorlagen (§ 12) und Berichte des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes,
3. Anträge von Kreissynoden und von Mitgliedern der Landessynode (§ 13),
4. Anträge von Ausschüssen und Mitgliedern der Landessynode während der Synodaltagung (§ 14),
5. Eingaben von Mitgliedern der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (§ 16),
6. Beschwerden von Gemeindegemeinderäten nach Artikel 21 Absatz 5 Satz 6 der Verfassung (§ 17),
7. sonstige vom Präsidium zugelassene Verhandlungsgegenstände.

(2) Die Landessynode stellt zu Beginn der Tagung die Tagesordnung fest.

§ 11

Lesung und Verkündung von Kirchengesetzen

(1) Die Landessynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die aus ihrer Mitte, vom Landeskirchenrat oder vom Kollegium des Landeskirchenamtes eingebracht werden. Vorlagen aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder. Vorlagen des Kollegiums des Landeskirchenamtes und aus der Mitte der Landessynode sind vor ihrer Einbringung dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Kirchengesetze erfordern zweimalige Lesung.

(3) Die erste Lesung setzt voraus, dass der entsprechende Gesetzestext vorliegt. Sie ist auf eine grundsätzliche Aussprache zu beschränken. Nach der ersten Lesung beschließt die Landessynode, ob der Entwurf in die Ausschussberatung zu verweisen ist. In die Ausschussberatung sind Abänderungsanträge einzubeziehen. Kommt eine Überweisung in die Ausschussberatung nicht zustande, ist die Vorlage abgelehnt.

(4) Die zweite Lesung erfolgt frühestens am Tag nach Abschluss der ersten Lesung. Gegenstand der zweiten Lesung ist der Entwurf des Kirchengesetzes in der Fassung des federführenden Ausschusses. An die zweite Lesung schließt sich die Schlussabstimmung an, durch die der Wortlaut des Kirchengesetzes endgültig festgestellt wird.

(5) Kirchengesetze werden von dem Landesbischof und dem Präses der Landessynode unterzeichnet. Sie werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland verkündet, sofern nicht die Landessynode ausnahmsweise eine andere Form der Verkündung beschließt.

§ 12

Sonstige Vorlagen

(1) Über Anträge und Vorlagen, die nicht Entwürfe zu Kirchengesetzen sind, kann die Landessynode sogleich entscheiden oder den Verhandlungsgegenstand nach Beratung einem Ausschuss überweisen. § 11 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist ein Antrag als Ergebnis einer Ausschussberatung vorgelegt worden, so ist erneute Überweisung an denselben Ausschuss nur zulässig, wenn Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu dem vom Ausschuss vorgelegten und bereits erörterten Antrag gestellt wurden oder in der Aussprache sich wesentliche neue vom Ausschuss bisher nicht berücksichtigte Gesichtspunkte ergeben haben.

§ 13

Anträge von Kreissynoden und von Mitgliedern der Landessynode

(1) Anträge von Kreissynoden und von Mitgliedern der Landessynode sind auf die Tagesordnung der Landessynode zu setzen, wenn sie mindestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung der Landessynode bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

(2) Später eingehende Anträge können vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Nach Beginn der Synodaltagung können Anträge von der Landessynode mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Vor der Abstimmung über die Frage, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird, erteilt das Präsidium nach der Einbringung auf Antrag je einem Befürworter und einem Gegner dieses Antrags das Wort.

§ 14

Anträge während der Synodaltagung

(1) Während der Tagung können Anträge aus der Landessynode zu jeder Beschlussvorlage gestellt werden, solange die Aussprache über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht geschlossen ist.

(2) Anträge zu Berichten können von einem Ausschuss oder von einzelnen Synodalen gestellt werden. Werden sie von einem einzelnen Synodalen gestellt, sind sie an einen Ausschuss zu verweisen. Sie sind schriftlich einzureichen; ausgenommen davon sind Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 15 Unwirksame Anträge

Anträge, die außerhalb der Zuständigkeit der Landessynode liegen, werden vom Präsidium nicht zugelassen.

§ 16 Eingaben

(1) Jedes Mitglied der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat das Recht, Eingaben an die Landessynode zu richten. Eingänge von anderen Personen werden in der Regel nicht behandelt.

(2) Eingaben werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zwei Tage vor Beginn der Tagung der Landessynode bei der Geschäftsstelle der Landessynode eingegangen sind.

(3) Das Präsidium der Landessynode entscheidet, ob Eingaben dem Landeskirchenamt oder einem oder mehreren Ausschüssen der Landessynode zur weiteren Bearbeitung überwiesen werden. Es unterrichtet hiervon die Landessynode, indem es zugleich von dem Inhalt der Eingabe Kenntnis gibt. Gegenstand der Verhandlungen der Landessynode werden Eingaben nur auf Empfehlung eines Ausschusses.

(4) Den Einsendern soll auf ihre Eingabe vom Präsidium eine Antwort gegeben werden.

§ 17 Beschwerden von Gemeindekirchenräten

(1) Beschwerden von Gemeindekirchenräten nach Artikel 21 Absatz 5 Satz 6 der Verfassung leitet das Präsidium dem Beschwerdeausschuss zu. Der Beschwerdeausschuss kann die Stellungnahme des Landeskirchenamtes, anderer Ausschüsse der Landessynode sowie sonstiger Personen und Organe einholen.

(2) Unzulässige oder offensichtlich unbegründete Beschwerden können auf Antrag des Beschwerdeausschusses durch das Präsidium zurückgewiesen werden. Die übrigen Beschwerden legt der Beschwerdeausschuss der Landessynode mit dem Antrag vor, die Beschwerde zurückzuweisen oder ihr ganz oder teilweise stattzugeben.

§ 18 Redeordnung

(1) Bei den Beratungen erhalten die Mitglieder der Landessynode und die beratenden Teilnehmer nach § 7 Absatz 1 das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldungen.

(2) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung der Rede, erhalten das Wort

1. der Berichterstatter,
2. Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes.

(3) Mit Ausnahme der Antragsteller und der Berichterstatter soll niemand das Wort über denselben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal erhalten. Die Landessynode kann die Redezeit beschränken.

(4) Das Präsidium hat Abschweifungen vom Gegenstand oder bloße Wiederholungen des Redners zu verhindern und diesen nötigenfalls zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern. Es kann im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen oder das Wort entziehen. Beifalls- oder Missfallensäußerungen sind unerwünscht.

§ 19

Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung

(1) Das Wort zur Geschäftsordnung muss jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede, gegeben werden.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort durch Beschluss zu entscheiden. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Synodalen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere

1. Anträge auf Begrenzung der Redezeit,
2. Anträge auf Schluss der Rednerliste,
3. Anträge auf Ende der Debatte,
4. Anträge auf Überweisung beziehungsweise Rücküberweisung an einen Ausschuss,
5. Anträge auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt.

(4) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Ende der Debatte stellt der Präses unter Nennung der noch gemeldeten Redner zur Abstimmung; der Berichterstatter oder der Einbringer erhält das Schlusswort. Wird der Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt angenommen, ist die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes abgeschlossen.

§ 20

Wahlen

(1) Für die von der Landessynode vorzunehmenden Wahlen werden der Landessynode durch den zuständigen Wahlvorbereitungsausschuss Vorschläge vorgelegt; dies gilt nicht

1. für die Wahl des Präsidiums,

2. soweit für die Wahl besondere kirchengesetzliche Regelungen bestehen.

(2) Die Wahlen werden, mit Ausnahme der Wahlen in das Präsidium (§ 4 Absatz 3) und der Wahlen des Landesbischofs, der Regionalbischöfe, des Präsidenten und der Dezerenten, der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und deren Stellvertreter und des Leiters des Diakonischen Werkes (Artikel 55 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung), durch offene Abstimmung vorgenommen, wenn nicht ein Mitglied der Landessynode geheime Abstimmung verlangt.

(3) Vor der Wahl sollen sich die Kandidaten der Landessynode vorstellen.

§ 21 Abstimmungen

(1) Vor jeder Abstimmung wird der Gegenstand der Beschlussfassung, über den abgestimmt werden soll, vom Präsidium unmissverständlich bezeichnet und in eine Frage zusammengefasst, die mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Auf Antrag eines Synodalen ist die Abstimmungsfrage schriftlich festzuhalten und vor der Abstimmung zu verlesen. In jedem Fall wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Ist bei Vorliegen von Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträgen zweifelhaft, welcher Antrag am weitesten geht, so entscheidet das Präsidium endgültig über die Reihenfolge der Abstimmungen.

(2) Die Beschlüsse der Landessynode können lauten auf

1. Annahme oder Ablehnung eines Antrags beziehungsweise eines Abänderungs- oder Ergänzungsantrags,
2. Überweisung an einen Ausschuss,
3. Beschluss einer weiteren Lesung,
4. Vertagung,
5. Überweisung an den Landeskirchenrat.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Sie hat geheim und durch Stimmzettel zu erfolgen, falls ein Mitglied dies verlangt.

(4) Beschlüsse zu Sachfragen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen

(Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung). Änderungen der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Synodalen, mindestens jedoch der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode (Artikel 60 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung).

(5) Bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden. Wird die Beschlussfähigkeit der Synode angezweifelt, so ist die Auszähl-

lung der Stimmen oder auf Antrag der Namensaufruf der Synodalen vorzunehmen. Dies kann auch unmittelbar nach der Abstimmung geschehen.

(6) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen.² Das betroffene Mitglied darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Landessynode bei der Verhandlung anwesend sein, hat sich aber vor der Abstimmung aus dem Sitzungsraum zu entfernen. Dies gilt nicht für Wahlen.

§ 22 Fragestunde

(1) Bei jeder Tagung der Landessynode soll Gelegenheit gegeben werden, in öffentlicher Sitzung Anfragen von Mitgliedern der Landessynode zu beantworten, die für das äußere und innere Leben der Landeskirche von allgemeiner Bedeutung sind.

(2) Umfangreiche Anfragen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich an das Präsidium der Landessynode zu richten und können schriftlich beantwortet werden. Die Antwort wird in diesem Fall den Synodalen mit den Synodenunterlagen zur Kenntnis gegeben; der Anfragende kann in der Fragestunde eine Zusatzfrage stellen.

(3) Sonstige Anfragen sind spätestens zwei Tage vor Beginn der Tagung schriftlich an das Präsidium der Landessynode zu richten.

§ 23 Hausrecht

Das Präsidium der Landessynode übt im Plenarsaal und in dazugehörigen Räumen das Hausrecht aus. Ihm obliegt die Entscheidung über die Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen und der Verteilung von Materialien.

² Persönliche Beteiligung liegt vor, wenn ein Beschluss einem Mitglied der Landessynode selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Persönliche Beteiligung liegt nicht vor, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.

§ 24 Verhandlungsniederschriften

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Landessynode sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Verhandlungsniederschriften müssen enthalten:

1. die Namen der anwesenden Mitglieder und die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Anträge und Beschlüsse im Wortlaut,
3. die Tagesordnung und die Namen sowie die Reihenfolge der Redner zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
4. Eingaben und deren Erledigung,
5. bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis,
6. bei Wahlen die Namen der Gewählten, gegebenenfalls mit Angabe der Stimmzettel,
7. Vorgänge und Äußerungen, welche eine Verweisung zur Ordnung, das Entziehen des Wortes oder eine Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung zur Folge gehabt haben.

(3) Vorlagen, einführende Referate sowie schriftliche Anträge und Berichte sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

(4) Der gesamte Verlauf der Synodaltagung wird elektronisch aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen sind unter Verschluss aufzubewahren und dürfen Dritten nur mit Genehmigung des Präsidiums zugänglich gemacht werden.

(5) Jedes bei der Abstimmung unterlegene Mitglied kann verlangen, namentlich mit seiner vom Beschluss abweichenden Meinung in die Niederschrift aufgenommen zu werden.

(6) Die Niederschrift wird von dem Präses sowie den Schriftführern unterzeichnet.

(7) Die von der Landessynode gefassten Beschlüsse werden in einem Beschlussprotokoll zusammengefasst, welches allen Mitgliedern der Landessynode zuzuleiten ist.

§ 25 Bildung von Ausschüssen

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Landessynode bestehen folgende Ausschüsse:

1. ein Wahlvorbereitungsausschuss,
2. ein Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie,
3. ein Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung,

4. ein Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen,
5. ein Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen,
6. ein Rechts- und Verfassungsausschuss,
7. ein Haushalts- und Finanzausschuss,
8. ein Rechnungsprüfungsausschuss,
9. ein Beschwerdeausschuss.

Für besondere Aufgaben können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse werden aus der Mitte der Landessynode gebildet.

(3) Die Ausschüsse bleiben bis zur konstituierenden Tagung der neuen Landessynode zuständig.

§ 26

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Landessynode setzt die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse fest und wählt diese. Einem Ausschuss sollen mindestens sechs Mitglieder angehören.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums der Landessynode, der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes werden keinem Ausschuss zugeordnet. Sie haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

(3) Jeder Synodale soll, mit Ausnahme der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, des Wahlvorbereitungsausschusses und des Beschwerdeausschusses, nur einem Ausschuss angehören, unbeschadet der Möglichkeit der Zugehörigkeit zu Sonderausschüssen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2. Der Synodale wird auch im Ausschuss durch seinen Stellvertreter vertreten; auf Vorschlag des Präsidiums kann die Landessynode in Einzelfällen für die jeweilige Tagung eine davon abweichende Regelung treffen.

(4) Die Zuordnung der beratenden Teilnehmer nach § 7 Absatz 1 und 2 zu den einzelnen Ausschüssen wird in Absprache mit dem Präsidium geregelt. Die beratenden Teilnehmer sind den Ausschussmitgliedern mit Ausnahme des Stimmrechts gleichgestellt.

§ 27

Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Geschäftsführung kann dem jeweils zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes oder einem Referatsleiter übertragen werden. Darüber hinaus ist von den Ausschüssen für die Amtsperiode der Synode oder von Sitzung zu Sitzung ein Schriftführer

zu bestellen. Zum Schriftführer kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes bestellt werden.

(2) Die Ausschüsse können die zur Bearbeitung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vom Landeskirchenamt anfordern und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes zur Auskunftserteilung zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

(3) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss im Einvernehmen mit dem Präses unter Angabe der Tagesordnung bei Bedarf auch außerhalb einer Synodaltagung ein. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, das Präsidium oder der Landeskirchenrat es verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Sie soll zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder abgesandt sein.

(4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen außerhalb einer Synodaltagung sowie die Tagesordnung sind der Geschäftsstelle der Landessynode zur Kenntnis zuzuleiten.

(5) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Landessynode und die Berater nach § 7 Absatz 1 und 2 können an den Sitzungen aller Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Die stellvertretenden Mitglieder der Landessynode nehmen an den Ausschusssitzungen außerhalb der Tagungen der Landessynode nicht teil. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 28 Ständige Ausschüsse

(1) Ausschüsse nach § 25 können als Ständige Ausschüsse tagen oder mit der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses aus ihrer Mitte Ständige Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Präsidiums; das Einvernehmen mit dem Präses für die Einberufung zu einzelnen Sitzungen (§ 27 Absatz 3 Satz 1) ist entbehrlich.

(2) Wird ein Ständiger Ausschuss aus der Mitte des Ausschusses gebildet, dem nicht alle Ausschussmitglieder angehören, ist zugleich festzulegen, ob und welche über die Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen hinausgehenden Kompetenzen dem Ständigen Ausschuss übertragen werden sollen, die ansonsten dem gesamten Ausschuss zugewiesen sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses.

(3) Für Ausschüsse im Sinne des Absatzes 2 gilt:

1. Die Einladungen zu den Sitzungen des Ständigen Ausschusses sowie die Protokolle sind auch an die Mitglieder des Ausschusses zu versenden, die dem Ständigen Ausschuss nicht angehören.

2. Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses mit allen Rechten teilzunehmen.
3. Besondere Kompetenzen gemäß Absatz 2 Satz 1 können nicht übertragen werden, wenn dem Ständigen Ausschuss weniger als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses angehören,

(4) Im Übrigen gelten für die Ständigen Ausschüsse § 26 Absatz 2 und § 27 entsprechend.

§ 29

Einbringung der Ergebnisse in die Landessynode

(1) Zu jedem Beratungsgegenstand bestimmen die Ausschüsse einen Berichterstatter; die Berichterstattung über besonders umfangreiche Gegenstände kann geteilt werden.

(2) Die Berichterstattung ist in der Regel mündlich; Ausschussanträge sind jedoch stets schriftlich vorzulegen. Die Landessynode kann für wichtige Gegenstände schriftliche Berichterstattung beschließen; in diesem Falle steht einer etwaigen Ausschussminderheit das Recht zu, eine Begründung einer abweichenden Ansicht vom Ausschussbericht als besondere Beilage anzufügen.

(3) Gegenstände, die an einen Ausschuss überwiesen worden sind, werden aufgrund der Vorlage des Ausschusses in der Landessynode erneut beraten. Sind mehrere Ausschüsse beteiligt, ist die Vorlage des federführenden Ausschusses vorrangig Beratungsgrundlage.

§ 30

Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Ausschüsse kommen dadurch zustande, dass die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder einem Antrag zustimmt.

(2) Das Wort in einer Ausschusssitzung können nicht dem Ausschuss angehörende Mitglieder der Landessynode nur ergreifen, wenn die Mehrzahl der anwesenden Ausschussmitglieder zustimmt; dies gilt auch für Gäste, die auf Beschluss der Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen können. § 26 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 31

Kostenerstattung

Die Mitglieder der Landessynode haben Anspruch auf Reisekosten nach Maßgabe des kirchlichen Rechts. Darüber hinaus erhalten Synodale, denen ein Verdienstausfall oder ein anderer finanzieller Nachteil entsteht, auf Antrag eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach Sitzungstagen in der Unterscheidung zwischen vollen und halben Sitzungstagen. Nähere Festlegungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigung, trifft auf gemeinsamen Vorschlag des Haushalts- und Finanzausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses sowie im Benehmen mit dem Kollegium des Landeskirchenamtes das Präsidium der Landessynode.

§ 32 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der Landessynode befindet sich im Landeskirchenamt. Dort wird ein laufendes Verzeichnis über alle Vorlagen und sonstigen an die Landessynode gerichteten Eingänge geführt. Die Eingänge selbst werden zu den Sachakten des Landeskirchenamtes genommen und mit diesen dem Präsidium der Landessynode vorgelegt. Dieses fasst die erforderlichen geschäftsleitenden Beschlüsse (zum Beispiel Überweisungen an einen Ausschuss, Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Tagung, Einholung von Stellungnahmen des Landeskirchenamtes).

(2) Die Eingänge und die darauf gefassten geschäftsleitenden Beschlüsse des Präsidiums der Landessynode werden zu Beginn der nächsten Tagung zur Kenntnis der Landessynode gebracht. Die Vorlagen des Landeskirchenamtes, des Landeskirchenrates und aus der Landessynode werden vervielfältigt und an die Synodalen verteilt. Alle an die Landessynode gerichteten Eingänge sind alsbald dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu bringen.

§ 33 Sprachregelung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 34 Änderungen und Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung sowie Abweichungen im Einzelfall bedürfen einer Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Landessynode.

(2) Über Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Rechts- und

Verfassungsausschuss der Landessynode endgültig.

§ 35 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Landessynode in Kraft und gilt für die Dauer der Amtsperiode der Landessynode. Ihre Weitergeltung bedarf der Bestätigung durch die nachfolgende Landessynode. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn die Landessynode auf ihrer ersten Tagung keinen abweichenden Beschluss fasst.

(Anmerkung:

Die Anträge der Synodalen Gläser (zu § 18 alt) und Hotop (zu § 19 alt) wurden mehrheitlich abgelehnt.)

Beschlüsse zu TOP 3:

Wahl einer Landesbischöfin oder eines Landesbischofs für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Beschlussdrucksache DS 3/1:

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Landesbischofs/ der Landesbischöfin erfolgte gemäß Artikel 66 der Verfassung der EKM i.V. mit dem Bischofswahlgesetz, der der Landessynode vom Bischofswahlausschuss vorgelegt wurde.

Der Bischofswahlausschuss hatte zur Wahl vorgeschlagen:

Frau Ilse Junkermann

Herrn Dr. Thomas Zippert

Im 3. Wahlgang wählte die Landessynode am 21. März 2009 bei insgesamt 94 abgegebenen Stimmen mit 76 Stimmen **Frau Ilse Junkermann** zur künftigen Landesbischöfin der EKM.

(Anmerkung:

Für die Wahl war eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Im ersten Wahlgang entfielen auf Frau Junkermann 52 Stimmen, auf Herrn Dr. Zippert 32 Stimmen, 10 Synodale enthielten sich. Im zweiten Wahlgang entfielen auf Frau Junkermann 59 Stimmen, auf Herrn Dr. Zippert 31 Stimmen, 4 Synodale enthielten sich.)

Beschluss zu TOP 4:

Wahl der stellvertretenden Mitglieder in die EKD-Synode und entsprechend stellvertretenden Mitgliedern in die Generalsynode der VELKD und der Vollkonferenz der UEK

Die Landessynode hat auf Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung die stellvertretenden Mitglieder in die Synode der EKD und entsprechend stellvertretenden Mitglieder in die Generalsynode der VELKD und der Vollkonferenz der UEK gewählt:

1. Mitglied	Petra Gunst (VELKD)
1. Stellvertreter	Annette Kiderlen
2. Stellvertreter	Annette Roth
2. Mitglied	Dr. Hans Mikosch (VELKD)
1. Stellvertreter	Ralf-Peter Fuchs
2. Stellvertreter	Martina Berlich
3. Mitglied	Pauline Voß (VELKD)
1. Stellvertreter	Tobias Leutritz
2. Stellvertreter	Bernhard Schanze
4. Mitglied	Andreas Piontek (UEK)
1. Stellvertreter	Christian Fuhrmann
2. Stellvertreter	Friedrich Kramer
5. Mitglied	Kerstin Rösel (UEK)
1. Stellvertreter	Ines Nößler
2. Stellvertreter	Carola Strauß
6. Mitglied	Barbara Rinke (UEK)
1. Stellvertreter	Dr. Sebastian Herbst
2. Stellvertreter	Steffen Binder

(Anmerkung:

Die Stellvertreter für das 1. 2. sowie 4.-6. Mitglied wurden in Blockabstimmung einstimmig gewählt. Die Jugenddelegierte Voß (3. Mitglied) beantragte, dass ihr 1. Stellvertreter der Jugenddelegierte Leutritz wird. Frau Jost, die ursprünglich als 2. Stellvertreterin kandidierte, zog ihre Kandidatur zurück. Bei der Abstimmung entfielen auf Herrn Leutritz 42 Stimmen, auf Herrn Schanze 31 Stimmen. Somit rückte Herr Schanze an die Stelle des 2. Stellvertreters.)

Beschluss zu TOP 5:**Wahl der Mitglieder des Finanzausgleichsausschusses gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 2 Finanzgesetz EKM**

Die Landessynode hat auf Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses folgende Mitglieder und Stellvertreter in geheimer Abstimmung in den Finanzausgleichsausschuss der EKM gewählt:

Für den Propstsprengel Erfurt-Nordhausen der ehemaligen Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen:

Mitglied: Matthias Hartung, Nordhausen
Stellvertreter: Dieter Fuchs, Bodenstein

Für den Propstsprengel Altmark der ehemaligen Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen:

Mitglied: Jürgen Drossel, Rohrberg
Stellvertreterin: Heidelore Klapötke, Grassau

Für den Propstsprengel Magdeburg-Halberstadt der ehemaligen Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen:

Mitglied: Erika von Knorre, Halberstadt
Stellvertreter: Sören Wilmerstedt, Magdeburg

Für den Propstsprengel Halle-Naumburg der ehemaligen Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen:

Mitglied: Holger Herfurth, Halle
Stellvertreter: Hans-Peter Sommer, Hettstedt

Für den Propstsprengel Kurkreis Wittenberg der ehemaligen Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen:

Mitglied: Sabine Opitz, Wittenberg
Stellvertreterin: Ilona Herfort, Herzberg

Beschluss zu TOP 6:

Erarbeitung eines gemeinsamen Finanzsystems der EKM – hier: zustimmende Kenntnisnahme des Beschlusses des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2009

Beschlussdrucksache 6/1:

Die Landessynode hat am 21. März 2009 auf Antrag des Landeskirchenrates mehrheitlich bei zwei Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode nimmt den Beschluss des Landeskirchenrates zur Erarbeitung eines gemeinsamen Finanzsystems der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zustimmend zur Kenntnis und bittet den Landeskirchenrat noch einmal, die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung der Anregungen aus der Landessynode zu prüfen. (Anlage DS 6/2)

(Anmerkung:

Die Synodalen Grundmann und Schalbe regen an, Frau Dr. Kositzki bzw. Superintendent Fuchs in die Arbeitsgruppe aufzunehmen. Der Beschlusstext wird dahingehend erweitert, dass der Landeskirchenrat gebeten wird, die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung der Anregungen aus der Landessynode zu überarbeiten.)

Anlage DS 6/2:

Beschluss des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2009 zur Erarbeitung eines gemeinsamen Finanzsystems der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

I. Vorbemerkung

Das Finanzgesetz der EKM hat die Finanzierung der landeskirchlichen Ebene zusammengeführt. Für die Finanzierung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden gelten die Regelungen der bisherigen Teilkirchen (vorerst) fort (Andocksystem).

Auch für diese kirchlichen Ebenen besteht der Bedarf nach einer gemeinsamen Finanzierung, die - aufbauend auf den bisherigen Überlegungen und unter Beschreibung der notwendigen Übergänge - das derzeitige Andocksystem ablöst. Gemäß § 46 des Finanzgesetzes der EKM soll spätestens im Jahr 2012 der Entwurf eines neuen Finanzsystems vorgelegt werden, der sich an den Prinzipien der Subsidiarität und Solidarität in gleicher Weise orientiert.

Die Arbeitsgruppe wird sich mit komplexen Einzelfragen zu befassen haben und braucht daher eine breite Legitimation. Deshalb sieht der Beschluss eine synodal berufene Arbeitsgruppe vor.

II. AG Gemeinsames Finanzsystem

1. Aufgabe der Arbeitsgruppe

- Fortführung der bisherigen Überlegungen
 - Erarbeitung des neuen Finanzsystems, das das derzeitige Andocksystem ablöst
 - Beschreibung von Übergängen, Kommunikation der Inhalte und des Prozesses
 - Folgende Grundüberlegungen können als **Diskussionsgrundlage** dienen:
1. Das System soll auf das im Finanzgesetz der EKM geregelte System aufsetzen und dessen Grundmechanismen übernehmen. Sie bilden eine gute Grundlage für die Schaffung eines gemeinsamen Systems für die Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden.
 2. Die Ziele des derzeitigen Finanzsystems, wie sie in den Grundsatzregelungen des Finanzgesetzes beschrieben sind, entsprechen den Erfordernissen der EKM. Sie sind Voraussetzung dafür, dass auch in Zeiten deutlich knapper werdender Mittel die jeweiligen Akteure der kirchlichen Ebenen die jeweils notwendigen Entscheidungen selbst treffen und verantworten. Insbesondere das Prinzip der Subsidiarität, das dem dezentral angelegten System zu Grunde liegt, ist geeignet - gekoppelt mit dem Prinzip des solidarischen Ausgleichs - eine Entwicklung zu ermöglichen, die unterschiedliche Voraussetzungen der einzelnen Kirchengemeinden und Kirchenkreise bestehen lässt und so Initiative hemmende Gleichmacherei verhindert. Das Finanzsystem wäre überfordert, wenn es dem Anspruch genügen soll, die Unterschiede zwischen ärmeren und reicheren Kirchengemeinden und Kirchenkreisen vollständig auszugleichen.
 3. Das System muss diese Prinzipien so umsetzen, dass es sich als transparentes System selbst erklärt und bei allen Beteiligten ein hohes Maß an Akzeptanz findet.
 4. Ein wichtiges (zusätzliches) Ziel für das Finanzsystem muss es sein, dass die EKM und ihre Kirchengemeinden und Kirchenkreise eine Solidargemeinschaft bilden, die nicht auf Dauer in ehemalige Teilkirchen aufgesplittet werden darf. Alle Mechanismen müssen in der gesamten EKM gelten. Unterschiede sind nur zulässig, wo es die zu regelnde Materie verlangt oder Übergänge gestaltet werden müssen. Die Zugehörigkeit zu einer der ehemaligen Teilkirchen allein rechtfertigt auf Dauer keine besonderen Mechanismen. Ohne die Betrachtung der EKM als einen Organismus wird es kein einheitliches Finanzsystem für ihre Kirchengemeinden und Kirchenkreise geben.
 5. Damit sind Finanzausgleichszahlungen nicht Fremdkörper, sondern notwendiges Strukturmerkmal der gemeinsamen Finanzierung der EKM und ihrer Ebenen.

Zu klären ist, ob dauerhafte Bonuszahlungen aus Altvermögen (insbesondere bzgl. der Versorgung) systemgerecht sind oder zur inneren Logik eines den dargestellten Prinzipien entsprechenden Finanzsystems in Widerspruch stehen.

2. Arbeitsweise der Gruppe

1. Bearbeitung der in der Diskussion der vergangenen Jahre, insbesondere im Zuge der Erarbeitung des derzeitigen Systems, zu Tage getretenen Problembereiche
2. Erarbeiten von Lösungen, die den Zielen des Systems entsprechen und Vornahme von verschiedenen Modellrechnungen sowie Stresstests
3. Diskussion dieser Lösungen und des sich daraus ableitenden Gesamtsystems in den Gremien (ggf. Stellungnahmeverfahren)
4. Beschlussfassung (ggf. mehrstufig) in Kollegium, Landeskirchenrat und Landessynode (Mehrstufig heißt in diesem Zusammenhang, dass zunächst Ziele und Lösungen der Problemfragen dargestellt und in Gestalt von Eckpunkten beschlossen und erst im zweiten Durchgang der Gesetzestext formuliert und beschlossen wird.
5. Schon während der Erarbeitungsphase sollen in den relevanten Gremien Zwischenergebnisse berichtet werden.
6. Abgleich mit dem Prozess „Personal- und Stellenplanung des Verkündigungsdienstes“

Beginn der Arbeit: Frühjahr 2009

3. Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Die personelle Auswahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe berücksichtigt eine annähernd paritätische Besetzung aus den beiden (bisherigen) Teilkirchen und vor allem die fachliche Eignung. Alle Personen haben Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt.

Die dem Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode angehörenden Mitglieder sollen wegen der Aufgabe der Arbeitsgruppe den Kern der Arbeitsgruppe bilden.

Die Mitarbeit je eines Vertreters aus jedem der übrigen (inhaltlichen) Ausschüsse der Landessynode gewährleistet die Beteiligung dieser Ausschüsse von Anfang an. Damit wird gleichzeitig die unkomplizierte Rückkopplung in diese Ausschüsse der Landessynode ermöglicht.

Der vom Thema aufgegebenen engen Verklammerung mit dem Prozess der Personal- und Stellenplanung wird mit der Mitarbeit des Personaldezernenten in der Arbeitsgruppe Rechnung getragen.

Der Vorsitzende soll durch die AG aus ihrer Mitte gewählt werden.

Landessynode

- 4 Vertreter des **Haushalts- und Finanzausschusses** der Landessynode
 - Andreas Piontek
 - Christiane Melzig
 - Dieter Fischer
 - Bernd Hänel

- je ein Vertreter der **übrigen Ausschüsse** der Landessynode
 - Kinder, Jugend und Bildung (Lars Tietje)
 - Gottesdienst, Gemeinde, Theologie (Sebastian Kircheis)
 - Ökumen. gesamt. u. Öffentlichkeitsfragen (Michael Kleemann)
 - Diakonie und soziale Fragen (Michael Jalowski)
 - Rechts- und Verfassungsausschuss (Wilfried Kästel)

Kollegium

- Finanzdezernent (Stefan Große)
- Personaldezernent (Dr. Christian Frühwald)

Landeskirchenamt

- Referatsleiter F 1 (Torsten Bolduan - Geschäftsführer)

Berater (zeitweilige Teilnahme)

- Referatsleiterin F 4 (Dr. Andrea Kositzki)
- Referatsleiter B 1
- Finanzreferent der EKD (Thomas Begrich)

➤ Die AG soll nach Beratung in Kollegium und LKR durch die Landessynode im März 2009 berufen werden.

4. Weiteres Verfahren³:

1. Regelmäßige Berichte über den Arbeitsstand im Kollegium und LKR

³ Die Termine sind nach Beratung in der AG zu spezifizieren bzw. zu korrigieren.

2. Vorlage und Diskussion der Ergebnisse im Kollegium
Termin: Frühjahr 2010
3. Vorlage und Diskussion der Ergebnisse im Landeskirchenrat
Termin: Sommer 2010
4. Konsultationstag mit Kirchenkreisen
Teilnehmer: Superintendenten, Amtsleiter, interessierte Mitglieder von Kreiskirchenräten
Termin: Sommer 2010
5. Präsentation und Diskussion im Superintendentenkonvent
Termin: Herbst 2010
6. Präsentation und Diskussion zur Tagung der Präsidenten der Kreissynoden
Termin: Herbst 2010
7. Präsentation und Diskussion in der Amtsleitertagung
Termin: 2010
8. Präsentation in erster Lesung in der Landessynode – Grundsatzbeschlussfassung und Aufnahme von Anregungen und Vorschlägen
Termin: Herbst 2010
9. Überarbeitung und Rückkopplung in Kollegium und Landeskirchenrat und ggf. weitere Gremien
10. Erneute Präsentation in der Landessynode zur Beschlussfassung, Verabschiedung des Gesetzestextes
Termin: Herbst 2011

Beschlüsse zu TOP 7:

TOP 7.1. - Aufruf der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Wahlbeteiligung im Rahmen der Kampagne „1989-2009 | Gesegnete Unruhe“

TOP 7.2. - Antrag des Kreiskirchenrates Jena vom 25. Februar 2009 Erarbeitung eines gemeinsamen Finanzsystems der EKM – hier: zustimmende Kenntnisnahme des Beschlusses des Landeskirchenrates vom 21. Februar 2009

Beschlussdrucksache 7/1:

Die Landessynode beschließt auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei 4 Enthaltungen:

Die Landessynode macht sich die Erklärung der Föderationskirchenleitung vom 24./25. Oktober 2008 zu eigen und bittet, diese in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Werken und Einrichtungen bekannt zu machen.

Erklärung der Föderationskirchenleitung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) zum Thema:

„Kirche und politische Parteien“

Im Blick auf anstehende Europa-, Landtags-, Kommunal- und Oberbürgermeisterwahlen erinnert die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Kirche an geltende Regeln und verabredete Positionen. Sie möchte die erneute Diskussion darüber anregen.

1. Kirche in der Demokratie

„Demokratie lebt in und von der freien Diskussion und offenen Auseinandersetzung über strittige Fragen [EKD-Denkschrift von 1985, „Kirche und freiheitliche Demokratie“]. Sie ist um ihrer Zukunft willen ebenso angewiesen auf einen tragenden Grundkonsens. Gemeinsinn ist mehr und anderes als die Summe der miteinander streitenden Interessen und erschöpft sich nicht in deren jeweiligem Ausgleich. Die Gesellschaft muss sich angesichts drängender Gegenwartsfragen klar werden über Voraussetzungen und Ziele der politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland als eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates.“⁴

Um Gottes und der Menschen willen werden Christen sich in die politische Gestaltung des Gemeinwesens einbringen. Sie wissen sich mitverantwortlich für das Gelingen des Zusammenlebens in der Gesellschaft und für einen fairen Ausgleich widerstrebender Interessen. Sie achten darauf, dass möglichst niemand unter die Räder gerät oder übersehen wird. Dabei nehmen sie besonders diejenigen in den Blick, die keine eigene Stimme haben oder

⁴ EKD-Text 63 (1997): Christentum und politische Kultur. Über das Verhältnis des demokratischen Rechtsstaates zum Christentum, S. 7.

gehindert sind, sich im gesellschaftlichen Diskurs ausreichend Gehör zu verschaffen. Die ökumenische Handreichung „Demokratie braucht Tugenden“ beschreibt diese Grundlagen unseres politischen Handelns:

„Alle Bürgerinnen und Bürger tragen – auf je ihre Weise - Verantwortung für diese Gesellschaft und das demokratische Gemeinwesen. [...] In all ihrem politischen Handeln, also auch in Fällen von Schuld und Scheitern, wissen Christinnen und Christen sich und die Welt von der Liebe und dem Erbarmen Gottes getragen. Wem so seine Angst genommen und Lebensmut geschenkt wird, der kann auch andere ermutigen. Der kann der Gesellschaft und dem demokratischen Gemeinwesen das geben, was sie vielleicht in der Gegenwart am meisten brauchen: Ermutigung in kritischer Zeit, in Wort und Tat.“⁵

2. Politische Parteien und unsere Kirche

„Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“ (Art 21, 1 GG)

Das Engagement der Bürgerinnen und Bürger gehört zu den Grundvoraussetzungen einer funktionierenden Demokratie. Dies geschieht grundlegend in der Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts, aber auch durch das Mitwirken in Parteien und Bürgerinitiativen, Gewerkschaften und gemeinnützigen Vereinen. Besonders die Parteien aber brauchen die Legitimation durch Wählerinnen und Wähler und sie brauchen Begleitung in ihrer Arbeit. In unserer Kirche haben wir immer auch politisch engagierte Christen, die zugleich Parteimitglieder und/oder Mandatsträger sind, in Synoden und Kirchenleitung gewählt und berufen. Daran wollen wir festhalten.

Die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland begrüßt und begleitet das Engagement von Christen in demokratischen politischen Parteien ebenso wie in anderen Institutionen und Initiativen bürgerschaftlichen Engagements.

Immer wieder wollen wir unsere Gemeindeglieder zur Mitgliedschaft in demokratischen Parteien, Bürgerinitiativen und gemeinnützig tätigen Vereinen und Stiftungen ermutigen und aktivieren. Das gilt in besonderer Weise im Blick auf junge Menschen. Gerade sie sollen sich den Herausforderungen politischer Mitgestaltung stellen und nicht passiv abseits stehen.

Als Kirche nehmen wir auch die Belastungen wahr, die mit dem Engagement im politischen Raum verbunden sind. Wir wissen von der hohen Verantwortung derer, die genötigt sind, wichtige, tief in das Leben der Menschen eingreifende Entscheidungen zu treffen. In unseren Kirchen wird für alle Verantwortungsträger gebetet. Auch wenn sie keinen Anspruch auf unseren Beifall haben, werden wir sie in ihren Ämtern ehren. Die Kirche „erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.“ [V. These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934]

⁵ Gemeinsame Text 19: Demokratie braucht Tugenden“. Gemeinsames Wort des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz zur Zukunft unseres demokratischen Gemeinwesens“, Hannover/Bonn 2006, 15.

Die Kirche und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten sich Politikerinnen und Politikern als Gesprächspartner und seelsorgerliche Begleiter an.

Die Kirchenleitung sucht den Dialog mit den demokratischen politischen Parteien als ein Mittel, an der Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken.

Die Mitgliedschaft in Parteien oder Gruppierungen, die die demokratische Verfassung unseres Staatswesens beschädigen oder abschaffen wollen, halten wir für unvereinbar mit einem Haupt- oder ehrenamtlichen Amt in unserer Kirche. Das muss nach heutiger Erkenntnis vor allem für rechtsextreme Parteien wie NPD und DVU und auch für linksextremistische Strömungen gelten. Wird Mitgliedern solcher Parteien durch Wahlen ein politisches Mandat übertragen, dann gilt für unsere Kirche die klare Unterscheidung zwischen Mandat und Partei: Wir werden die Mandatsträger in ihrem Amt achten, in der Regel aber keine Gesprächskontakte zu solchen Parteien unterhalten und pflegen.

3. Die besondere Verantwortung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirche

Der Kirche ist es aufgegeben, *„die Botschaft der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.“* [VI. These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934]

Die ordinierten Amtsträger der evangelischen Kirche tragen hierfür eine besondere Verantwortung.

Der geistliche Auftrag unserer Kirche weist darüber hinaus alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an alle Menschen, ohne Ansehen ihrer weltanschaulichen oder politischen Einstellungen und ihrer Parteizugehörigkeit.

Diese Situation erfordert von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirche eine besondere Sensibilität. Sie haben als kirchliche Amtsträger bei öffentlichen Äußerungen dafür Sorge zu tragen, dass ihr Wort nicht als einseitige Parteinahme für eine bestimmte politische Richtung oder Partei verstanden werden kann und Andersdenkende verletzt oder kränkt.

In ihrem Engagement im politischen Raum haben sie sich vor Augen zu führen, dass sie ihre Funktion als freie, nur dem Evangelium verpflichtete Gesprächspartner vor allem dann glaubwürdig wahrnehmen können, wenn sie sich selbst nicht vordergründig als Exponenten einer bestimmten politischen Richtung verstehen oder betätigen. Diese Grundsätze gelten in besonderer Weise für diejenigen, denen Leitungsverantwortung in unseren Kirchen anvertraut ist.

Die kirchenrechtliche Grundlage für diese den Mitarbeitenden aufgetragene Sensibilität bildet das so genannte „Mäßigungsgebot“ unseres Dienstrechtes.

Andererseits sollen und dürfen auch kirchliche Amtsträger ihre politische Einstellung nicht verleugnen. Die persönliche politische Präferenz unserer Pfarrerinnen und Pfarrer kann und soll erkennbar sein, sie darf jedoch politisch anders verorteten Gliedern der Gemeinde den Zugang zum Evangelium, zu Gottesdienst und Predigt nicht erschweren. Als „Kurz-Formel“ kann daher gelten: Ja zur aktiven, argumentativen Parteinahme; Nein zur ideologischen Parteilichkeit.

In Abwandlung gilt dieses alles auch für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder kirchlicher Leitungsorgane (GKR, KKR, Kirchenleitung und Synoden). Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die politisch stark engagiert und in eine parteipolitische Tätigkeit eingebunden sind, müssen immer wieder unterscheiden, in welcher Funktion und an welchem Ort sie sprechen und handeln. Auch sie müssen immer wieder bedenken, dass das richtende und freimachende Wort Gottes allen Menschen gilt und durch uns und unsere Arbeit verdunkelt bzw. der Zugang zu ihm erschwert werden kann.

Darüber hinaus wird es Christen in öffentlichen politischen Ämtern auszeichnen, wenn ihrem Umgang mit dem politischen Gegner Freundlichkeit, Gelassenheit und Mitmenschlichkeit anzumerken sind. Auch für Christen in öffentlichen Ämtern soll Luthers Auslegung zum 8. Gebot gelten: „dass wir unsern Nächsten nicht belügen, verraten, verleumden oder seinen Ruf verderben, sondern sollen ihn entschuldigen, Gutes von ihm reden und alles zum Besten kehren.“

Für die Bewerbung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um ein politisches Amt und der Ausübung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan oder in einem kommunalen Vertretungsorgan gelten besondere Regelungen:

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vor der Entscheidung über eine Kandidatur das Gespräch mit den Gruppen und Gremien suchen, denen sie zugeordnet sind. Das sind je nach Verantwortungsbereich der Gemeindegemeinderat, der Kreiskirchenrat oder die Kirchenleitung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst sollen darüber hinaus ihren Konvent sowie ihren Superintendenten, Propst oder Visitator informieren.

Es ist eine gute Praxis, dass besonders in Wahlkampfzeiten die Freiheit und Unabhängigkeit der öffentlichen Wortverkündigung sowie auch die der Schwestern und Brüder, die im haupt- oder ehrenamtlichen Verkündigungsdienst stehen, geschützt werden muss. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die für eine Partei oder auf der Liste einer Partei für ein politisches Mandat kandidieren, werden in der Regel in der Zeit des Wahlkampfes vom Dienst der Wortverkündigung freigestellt. Auch ehrenamtliche beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in solchen Zeiten ihren Dienst als Prädikanten und Lektoren ruhen lassen.

Mit alledem wollen wir die Freiheit der Verkündigung wahren und dankbar anerkennen, dass wir in einem geordneten Staatswesen leben dürfen. Wir wollen uns als Christen an seiner Ausgestaltung beteiligen.

Beschlussdrucksache 7.1/2:

Die Landessynode beschließt auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamt-kirchliche und Öffentlichkeitsfragen einstimmig:

Aufruf der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Wahlbeteiligung im Rahmen der Kampagne „1989-2009 | Gesegnete Unruhe“

Demokratie lebt von der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Aus den Kirchen ist im Herbst 1989 die Forderung nach freien und geheimen Wahlen auf die Straßen und Plätze getragen worden. Heute haben wir die Möglichkeit, wählen zu gehen. Diese Errungenschaft sollten wir nicht verkümmern lassen. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ruft alle Bürgerinnen und Bürger auf, ihr Stimmrecht zu nutzen.

Eine niedrige Wahlbeteiligung kann die Gesellschaft spalten in aktive und passive Bürgerinnen und Bürger. Zudem begünstigt eine niedrige Wahlbeteiligung den Einzug rechtsextremer Parteien in die Parlamente. Unsere Gesellschaft ist angewiesen auf ein breites bürgerschaftliches Engagement. In der Wahlbeteiligung drückt sich der Zusammenhalt einer Bürgergesellschaft aus. Mit dem Gang ins Wahllokal zeigen wir unsere Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen.

Wir bitten unsere Gemeindeglieder wählen zu gehen, und mit ihrer Stimme diejenigen Parteien und Kandidaten zu stärken, die für die Menschenrechte und die freiheitliche demokratische Grundordnung stehen.

Insbesondere rechtsextreme Parteien wie die NPD sind für Christen nicht wählbar. Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit sind mit dem christlichen Glauben nicht vereinbar. Sie widersprechen der biblischen Botschaft von Gott als dem Schöpfer aller Menschen. Rechtsextremistische Anschauungen stehen im Widerspruch zum Versöhnungshandeln Jesu Christi, das allen Menschen gilt.

Es bleibt unsere Aufgabe, Demokratie zu stärken und zu gestalten.

Die Kirchengemeinden, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland werden gebeten, vor allen Wahlterminen des Jahres 2009 zur Wahlbeteiligung aufzurufen.

Wahlen 2009

7. Juni	Europawahl und Kommunalwahl in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen
30. August	Landtagswahl in Thüringen und Sachsen
27. Sept.	Bundestagswahl und Landtagswahl in Brandenburg

(Anmerkung:

In den Beschluss sind zwei Änderungsanträge der Synodalen Bossert und Eberhardt eingeflossen.)

gez. Angela Knötig
Beschlussprotokollantin